

Der Landesjagdverband NRW zum Verbot der Baujagd.

Auszug aus der Stellungnahme des LJV NRW zur Novellierung des Jagdgesetzes durch die Rot/Grüne-Landesregierung in Düsseldorf.

"Das Verbot der Baujagd muss auf Dachse beschränkt bleiben. Die Baujagd auf Füchse ist sowohl am Naturbau als auch am Kunstbau besonders effektiv (ca. 10 - 20 % der Gesamtstrecke) und muss daher weiterhin zulässig bleiben. Sie ist insbesondere nicht tierschutzwidrig. Soweit ersichtlich wird Derartiges auch nicht im Gesetzentwurf behauptet.

Im Übrigen besteht zwischen dem geplanten Verbot der Baujagd auf Füchse und der geplanten Regelung in Bezug auf die Ausbildung der Hunde ein unauflösbarer gesetzgeberischer Wertungswiderspruch. Nach dieser Regelung soll bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen der Jagdhund auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten. Zur Begründung dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass die Ausbildung und Prüfung in einer Schliefenanlage den natürlichen Geschehensablauf einer Fuchsbaujagd nachstelle, mit dem Ziel, den Fuchs aus dem Bau zu vertreiben, um ihn danach durch den Jäger mit der Jagdwaffe zu erlegen. Der weidgerechte Einsatz von Jagdhunden bei der Baujagd erfordere eine gewisse Einarbeitung und Erfahrung dieser Hunde, um später eine tierschutzgerechte Baujagd gewährleisten zu können. Daher sei die Ausbildung und Prüfung mit lebenden Füchsen in einer kontrollierbaren Situation, der Übung in einer Schliefenanlage, zur Vermeidung von Beißereien und Verletzungen sowohl beim Jagdhund als auch beim Fuchs, und damit aus Gründen des Tierschutzes, erforderlich.

Wenn aber die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf von der Möglichkeit einer "tierschutzgerechten Baujagd", vom "weidgerechten Einsatz von Jagdhunden bei der Baujagd" ausgeht und eine Ausbildung der Jagdhunde für notwendig erachtet, bei der "der natürliche Geschehensablauf einer Fuchsbaujagd" nachgestellt wird, dann setzt dies auch eine entsprechende Einsatzmöglichkeit der Jagdhunde in der späteren Jagdpraxis voraus! Deshalb muss das vorgesehene Verbot der Fuchsbaujagd ersatzlos gestrichen werden."

Der Landesjagdverband NRW argumentiert weiter:

"Die vorgesehene Regelung, nach der eine Ausbildung am lebenden Fuchs verboten sein soll, ist bereits sprachlich missglückt. Die gegenwärtige Form der Jagdhundeausbildung mit dem abgeschieberten Fuchs in der Schliefenanlage beinhaltet, dass es zu keinerlei Kontakten zwischen dem auszubildenden Jagdhund und dem Schliefenfuchs kommen kann.

Somit findet bereits bei der aktuellen Jagdhundeausbildung in der Schliefenanlage keine Ausbildung "am", sondern lediglich "mit dem" lebenden Fuchs statt.

Auch die gegenwärtige Jagdhundeausbildung mit dem abgeschieberten Fuchs in der Schliefenanlage ist uneingeschränkt tierschutzgerecht und muss deshalb nach Auffassung des UV-NRW im bisherigen Umfang erlaubt bleiben.

Für die Baujagd auf den Fuchs dient insbesondere die Arbeit in der Schliefenanlage dazu, die Arbeitsweise des Hundes dahingehend zu prägen, ihn nur auf Füchse einzujagen, ohne sein Interesse an der Arbeit im Dachsbau zu wecken. Die körperkontaktlose Arbeit in der Schliefenanlage prägt den Hund, sich nicht mit dem Fuchs zu verbeißen, sondern ihn nur zu verfolgen und aus dem Bau zu drängen. Daher wird die Aufrechterhaltung der bisherigen geübten Praxis eingefordert. Dabei ist es insbesondere erforderlich, dass der Hund die Möglichkeit hat, in der Schliefenanlage das dauerhafte und körperkontaktlose Vorliegen des Fuchses zu erlernen und auszuprägen. Wissenschaftliche Aussagen belegen zudem, dass erfahrene Schliefenfüchse keine erhöhte Stressbelastung erleiden. Bei Untersuchungen erhöhte sich die Herzfrequenz lediglich in dem Maße, wie sie sich in der Schliefenanlage bewegten (M. Artois in Zimen 1999). Hunde, die eine übersteigerte Aggressivität an den Tag legen, werden aus Tierschutzgründen grundsätzlich nicht zur Jagd eingesetzt. Auch dies kann in der Schliefenanlage unter kontrollierten Bedingungen festgestellt werden. Einer Regelung, wie im Entwurf des neuen Jagdgesetzes vorgesehen, kann daher nicht zugestimmt werden.

Nochmals sei an dieser Stelle auf den Widerspruch im Gesetzesentwurf hingewiesen, einerseits die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen zu reglementieren, andererseits aber die Baujagd auf Füchse generell zu verbieten. Im Falle eines generellen Baujagdverbotes auf Füchse würde indessen die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen überhaupt keinen Sinn mehr machen. In Ermangelung entsprechender jagdpraktischer Einsatzmöglichkeiten würde dann auch keine entsprechende Zuchtauslese mehr für geeignete Bauhunde stattfinden. Zumindest das Baujagdverbot auf Füchse muss daher ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf konsequenterweise gestrichen werden."